

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Forstbehörde führt gemäß § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz die Ausweisung des Bannwalds „Bodanrück“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Gemarkung Bodman, Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg durch. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung (vgl. § 13) wird zeitgleich die Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Dürre Hälde«, »Ziegelwald«, »**Seebachtal**« und »Unterer Stechelberg vom 25. Juni 2001, geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Dürre Hälde«, »Ziegelwald«, »Seebachtal« und »Unterer Stechelberg« vom 31.10.2016 geändert.

Der Entwurf der Verordnung mit den Änderungen für den Schonwald „Seebachtal“ (siehe § 13) wird für die Dauer eines Monats vom

09. August 2021 bis zum 09. September 2021

- im Regierungspräsidium Freiburg (Referat 84, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg),
- in der unteren Forstbehörde des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis (Untere Eckenbergstraße 25, 74740 Adelsheim) sowie
- in der Stadt Mosbach (Stadtverwaltung Mosbach, Hauptstraße 29, 74821 Mosbach)

öffentlich ausgelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Stadt Mosbach bittet jedoch um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 06261/82-429.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg oder der unteren Forstbehörde Neckar-Odenwald-Kreis in Adelsheim vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Bannwaldverordnung können in vorgenanntem Zeitraum zudem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Freiburg, den 14.07.2021

Regierungspräsidium Freiburg